

§ 1 Geltungsbereich, Hierarchie

1. Diese AEB gelten für alle Arten von Verträgen zwischen der MESSRING GmbH („MESSRING“) und dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer („Lieferant“), mit denen MESSRING Lieferungen und sonstige Leistungen einkauft oder bezieht. Diesen AEB entgegenstehende, widersprechende oder diese AEB ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten erkennt MESSRING nicht an. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen durch MESSRING bedeuten keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen durch MESSRING bedeuten keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
2. Soweit andere vertragliche Bestimmungen in der Bestellung oder in unterschriebenen Lieferverträgen diesen AEB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertragsschluss kommt durch eine Bestellung von MESSRING und ihre Bestätigung durch den Lieferanten. Die Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) ist ausreichend. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MESSRING wirksam.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist MESSRING an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferabrufe gelten jedoch spätestens dann als verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche seit Zugang widerspricht.
3. Messring kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen und Anpassungen des Liefergegenstandes insbesondere im Hinblick auf Konstruktion und Ausführung vornehmen. Die Auswirkungen der Änderung (z.B. Mehr- oder Minderkosten) sind nachträglich einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die in Bestellungen der MESSRING genannten Preise sind Festpreise und beinhalten die Verpackung, Transportkosten und die jeweils geltende Umsatzsteuer sowie die eventuellen Zollgebühren. Die Preise sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.
2. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der vereinbarten, vollständigen Lieferung und einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnung, die die ggf. anfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen hat. Der Preis ist mangels einer gesonderten Vereinbarung innerhalb 14 Tage mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Bei Lieferung vor dem vereinbarten verbindlichen Liefertermin richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Mit erfolgter Zahlung wird die Lieferung oder Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt.
3. Bei mangelhafter Lieferung ist MESSRING berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegenüber MESSRING an Dritte ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt unberührt. Findet die Abtretung vertragswidrig statt, so gilt die Zahlung an den Lieferanten als erbracht.

§ 4 Lieferungsfristen, Verzug, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gelten als Fixtermine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Eingang der vereinbarten vollständigen Lieferung bei MESSRING oder der in der Bestellung genannten Empfangsstelle maßgeblich. Der Lieferant hat MESSRING am Tag des Lieferungsabgangs eine Versandanzeige zu senden. Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen vorheriger Zustimmung der MESSRING.
2. Der Lieferant hat MESSRING rechtzeitig und unverzüglich zu informieren, wenn ein erkennbarer Lieferverzug eintritt. Hierbei sind nachweislich die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben sowie die weitere Verfahrensweise mit MESSRING abzustimmen. MESSRING ist berechtigt, sich an Ort und Stelle über den jeweiligen aktuellen Stand der Lieferung zu informieren. Der Lieferant hat der MESSRING den erforderlichen Zutritt auf sein Betriebsgelände und Einsicht in die nötigen Unterlagen zu gewähren.
3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, kann MESSRING eine Entschädigung für jeden vollendeten Werktag des Verzuges von je 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Bruttoabrechnungssumme der Lieferung verlangen. Weitergehende Rechte und weitere Schadensersatzansprüche von MESSRING bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.
4. Bei Verzögerung der Lieferung aufgrund von höherer Gewalt um drei Wochen, kann MESSRING nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von weiteren zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist MESSRING berechtigt, nach vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten anderweitigen Bestellungen insgesamt außerordentlich zu kündigen. Höhere Gewalt, auch im Falle von Pandemien, und damit kein schuldhaftes Handeln liegt dann vor, soweit der Lieferant unverschuldet an der Erbringung der Leistung faktisch vorübergehend oder dauerhaft gehindert ist. Unverschuldet an der Erbringung der Leistung ist der Lieferant nur dann gehindert, wenn der Lieferant gleichzeitig oder zuvor alle zumutbaren und angemessenen Mittel zur Sicherstellung der eigenen Leistungsfähigkeit herangezogen hat.
5. Leistungs- und Preisgefahr gehen erst beim Eingang der Lieferung bei MESSRING bzw. bei der vereinbarten Empfangsstelle und mangelfreier Übergabe auf MESSRING über, auch wenn MESSRING aufgrund gesonderter Vereinbarung die Frachtkosten übernehmen hat.

§ 5 Urheberrechte, Eigentumsvorbehalt

1. Sofern MESSRING Material oder sonstige Gegenstände, insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Muster oder jegliche Daten, dem Lieferanten zur Verfügung stellt, so bleiben sie Eigentum der MESSRING. MESSRING behält sich daran ferner jegliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Lieferanten eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. sonstige Überlassung an Dritte ausgeschlossen.
2. Erfindungen, Entwicklungen und sonstige Gegenstände des geistigen Eigentums, die der Lieferant während der Durchführung des Bestellauftrags macht oder an dessen Hervorbringung er mitwirkt, fallen in jedem Fall ins Eigentum der MESSRING. Zudem überträgt der Lieferant alle Urheber-, Schutzrechte und sonstige Rechte an Ergebnissen der Bestellung, die er im Auftrag der MESSRING oder in Zusammenarbeit entwickelt oder entwickeln, wird mit deren Entstehung vollumfänglich an MESSRING.
3. MESSRING erkennt nur einen vereinbarten einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Alle übrigen Arten des Eigentumsvorbehalts bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. MESSRING ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden.

§ 6 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Trägt MESSRING nach Gesetz oder Vertrag eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hat MESSRING eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf von außen erkennbare Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware („offensichtliche Mängel“) vorzunehmen. Offensichtliche Mängel wird MESSRING unverzüglich (innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Gefahrübergang in Textform, z.B. Brief, Telefax, E-Mail) rügen. Nicht offensichtliche Mängel rügt MESSRING unverzüglich (innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zeitpunkt des Erkennens des Mangels in Textform, z.B. Brief, Telefax, E-Mail), wenn sie nach den Gegebenheiten des

ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Gefahr und die Kosten der Rücksendung einer mangelhaften Lieferung übernimmt der Lieferant.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände und Leistungen entsprechend der aktuellen Gesetzeslage frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den Anforderungen der MESSRING sowie den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsstandards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
3. MESSRING ist berechtigt, insbesondere zur Einhaltung der eigenen Leistungsverpflichtungen, nach erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Die für diese Ersatzvornahme erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt nicht, wenn Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Etwaige Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben davon unberührt. Geringfügige Mängel kann MESSRING sofort ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen.
4. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen hat der Lieferant hat MESSRING von etwaigen Schadensersatz-, Minderungs- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle in dem Zusammenhang entstandenen Kosten oder Aufwendungen, insbesondere etwaige Rechtsverfolgungs- und Rückrufaktionskosten zu übernehmen. Zur Sicherung der Ansprüche aus § 6 Abs. 4 kann MESSRING Sicherheits-Einbehalt in Höhe von 10% der Abrechnungssumme bzw. die Vorlage einer dem Sicherheits-Einbehalt entsprechenden Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts für den Zeitraum der Gewährleistung verlangen.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Eine längere Verjährungsfrist kann es auch bei gesonderten Garantien geben. Die Abnahme oder Billigung von Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Sach-, Personenschäden sowie Rückrufaktionen abzuschließen. Ein Nachweis der entsprechenden Haftpflichtpolice ist MESSRING auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 7 Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter insbesondere Patenten, Lizenzen, Gebrauchsmustern, sonstigen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Der Lieferant stellt MESSRING und seine Abnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus etwaiger Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Der Lieferant trägt die Kosten für Abwehr dieser Ansprüche sowie ggf. für den Erwerb oder den Gebrauch der erforderlichen Schutzrechte vom jeweiligen berechtigten Dritten durch MESSRING oder seine Abnehmer.

§ 8 Haftung

MESSRING haftet auf Schadensersatz ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von MESSRING gegenüber dem Lieferanten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Pflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens, auch nicht im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Garantie und auch nicht im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen und nicht offenkundigen Einzelheiten geheim zu halten und nur mit schriftlicher Zustimmung der MESSRING zu veröffentlichen. Dies gilt auch gegenüber Erfüllungsgehilfen sowie der Unterlieferanten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MESSRING. MESSRING ist jedoch auch berechtigt, an jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
2. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen MESSRING und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

MESSRING GmbH, Stand Februar 2022